

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 13

Elbingerode, 19.12.2022

Nummer 08/2022

Inhalt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Tourismusbetrieb der Stadt Ober- harz am Brocken, Rübелänder Tropfsteinhöhlen	Seite 3
Wirtschaftsplan 2023 Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübелänder Tropfsteinhöhlen einschl. Bekanntmachung	Seite 5
Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 der Wohnungsbaugesellschaft Elbingerode mbH	Seite 7
Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ober- harz am Brocken zum 01. Januar 2014	Seite 10
Hundesteuersatzung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 11
Ersatzbekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ferienhausgebiet – An der Hagemühle“ OT Stadt Hasselfelde	Seite 16

Widmung der „Stabkirche Stiege“ zum
offiziellen Trauraum der Stadt Oberharz
am Brocken

Seite 19

Hinweisbekanntmachung
auf die Auslegung der Amtsblätter der
öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen
Im Landkreis Harz

Seite 21

Hinweise zu Steuervordrucken
durch das Ministerium für Finanzen des
Landes Sachsen-Anhalt

Seite 22

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 8. November 2022 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübäländer Tropfsteinhöhlen festgestellt.

Das Jahresergebnis 2021 wurde in Höhe von - 22.704,14 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	3.035.923,69 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	1.697.474,17 EUR
	auf das Umlaufvermögen	1.330.757,19 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	7.692,33 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf das Eigenkapital	2.495.774,97 EUR
	auf Sonderposten	37.123,00 EUR
	auf die empfangen Ertragszuschüsse	387.047,00 EUR
	auf die Rückstellungen	43.322,98 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	72.655,74 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
1.2	Jahresgewinn	/./ 22.704,14 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	1.698.424,24 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.721.129,01 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

2.1.a	zur Tilgung des Verlustvortrags	-
2.1.b	zur Einstellung der Rücklagen	-
2.1.c	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
2.1.d	auf neue Rechnung vorzutragen	/./ 22.704,14 EUR

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

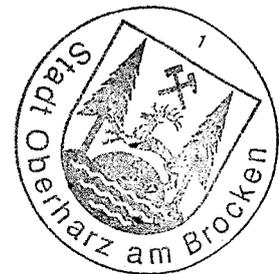
Der geprüfte Jahresabschluss 2021 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung liegen gemäß § 8 Abs. 5 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs.5 EigBG LSA

vom 20.12.2022 – 30.12.2022

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, 17.11.2022


Fiebelkorn
Bürgermeister



Wirtschaftsplan 2023
Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken
Rübeländer Tropfsteinhöhlen

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 08.11.2022 den Wirtschaftsplan für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken – Rübeländer Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes für das Jahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	2.211.547 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.188.710 EUR

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	350.000 EUR
Ausgaben in Höhe von	350.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

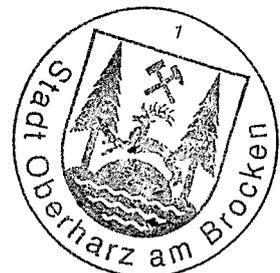
Im Vermögensplan werden als Höchstbetrag für Verpflichtungsermächtigungen 250.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Tourismusbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

Elbingerode, den 11.11.2022


Fiebelkorn
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken – Rübeler Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

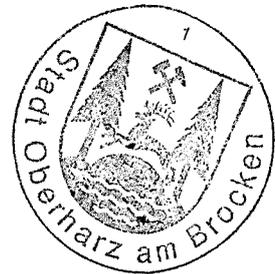
Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs.4 EigBG LSA

vom 20.12.2022 bis 30.12.2022

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeler Land, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 11.11.2022


Fiebelkorn
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Wohnungsbaugesellschaft Elbingerode mbH festgestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 168.050,23 EUR erwirtschaftet. 98.050,23 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen und 70.000,00 EUR dem Haushalt der Stadt Oberharz am Brocken zugeführt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	9.014.582,31 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	6.991.134,66 EUR
	auf das Umlaufvermögen	2.023.001,77 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	445,88 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf das Eigenkapital	5.913.048,01 EUR
	auf die empfangenen Ertragszuschüsse	
	Sonderposten Investitionszulage	51.441,65 EUR
	auf die Rückstellungen	41.807,00 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	3.002.550,74 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	5.734,91 EUR
1.2	Jahresgewinn	168.050,23 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	1.584.380,86 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.416.330,63 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns Behandlung des Jahresverlustes	
2.1	bei einem Jahresgewinn	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	70.000,00 EUR
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	98.050,23 EUR
2.2	bei einem Jahresverlust	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers über die Jahresrechnung liegen gemäß § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit

03. Januar 2023 bis 13. Januar 2023

zur Einsichtnahme in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 1-2, Haus II, Amt Finanzen, Zimmer 9 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 16. Dezember 2022


Fiebelkorn
Bürgermeister



Stadt Oberharz am Brocken
Beteiligungsbericht

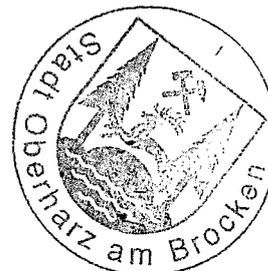
Bekanntmachung

Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken wurde dem Stadtrat in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken am 15. Dezember 2022 vorgelegt und erörtert.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken liegt nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)

in der Zeit vom 03. Januar 2023 bis 13. Januar 2023

zur Einsichtnahme in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 –02, Haus II, Amt Finanzen, Zimmer 09 während der Sprechzeiten öffentlich aus.



Elbingerode, den 16.12.2022


Fiebelkorn
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat mit Beschluss vom 08.11.2022 die Eröffnungsbilanz der Stadt Oberharz am Brocken zum 01. Januar 2014 festgestellt.

Der Beschluss wird nach § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

	EUR
Aktiva	
1 Anlagevermögen	49.061.405,37
2 Umlaufvermögen	470.648,73
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30.276,50
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.663.610,57
Bilanzsumme	54.225.941,17
Passiva	
5 Eigenkapital	1.610,86
6 Sonderposten	26.112.052,63
7 Rückstellungen	1.211.495,53
8 Verbindlichkeiten	26.900.782,15
9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Bilanzsumme	54.225.941,17

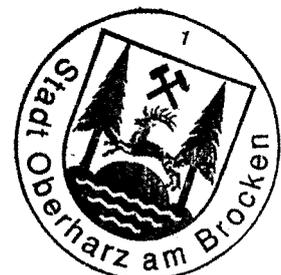
Die vorstehende Eröffnungsbilanz der Stadt Oberharz am Brocken zum 01.01.2014 liegt mit ihren Anlagen und dem Anhang zur Einsichtnahme

vom 21. Dezember 2022 bis 30. Dezember 2022

in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 - 02, Haus II, Finanzverwaltung, Zimmer 9 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 10.11.2022


Fiebelkorn
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Stadt Oberharz am Brocken

Nach § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der*die Halter*in des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter*in ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter*in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (3) Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder der*die Halter*in wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Oberharz am Brocken eingeht.

- (4) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerschuld beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerschuld im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Abs. 2 auf vierteljährliche Teilbeträge geändert werden.
- (4) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------------------------|------------|
| 1. für den ersten Hund | 96,00 € |
| 2. für den zweiten Hund und jeden weiteren | 150,00 € |
| 3. für den ersten gefährlichen Hund | 480,00 € |
| 4. für den zweiten gefährlichen Hund und jeden weiteren | 1.200,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde i.S. von Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind solche Hunde, die unter § 3 des zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) fallen. Zu diesen Hunden zählen neben zu den bereits als gefährlich eingestuften 4 Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 (HundeG LSA).
- (4) Für Hunde i.S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 3 und 4 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.

- (5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen. Sind in einem Haushalt mehrere Hunde nach § 9 zu ermäßigen, erfolgt die Ermäßigung nach der Anzahl der gehaltenen Hunde, höchstens jedoch für 2 Hunde.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind vorzulegen;
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
 3. der *die Antragsteller*in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde.
- (3) Steuervergünstigungen werden vom 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der *die Antragsteller*in die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 falsch angegeben hat.
Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigen würden.
- (5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 einzustufen ist.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG, H oder GL besitzen;
2. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlichen Körperschaft, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
3. von Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. von Jagdgebrauchshunden von im Forst angestellten Personen, im Privatforstdienst angestellten Personen und bestätigten Jagdaufsehern, die die Jagdeignungsprüfung abgelegt haben.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des*der Hundehalter*in dienen und vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300m Luftlinie entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, höchstens jedoch für 2 Hunde.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der*die Halter*in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken unter Angabe der Hunderasse (bei Mischlingshunden mindestens zwei Rassen) anzumelden.
- (2) Der*die Halter*in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Beendigung der Steuerpflicht (§3 Abs. 3) schriftlich bei der Stadt Oberharz am Brocken abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der *die Hundehalter*in verpflichtet, dies der Stadt Oberharz am Brocken innerhalb 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.
- (2) Für eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wird dem*der Hundehalter*in eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberharz am Brocken. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (4) Der*die Hundehalter*in oder der*die Hundeführer*in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks nur mit der ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.
- (5) Der*die Hundehalter*in oder Hundeführer*in ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten oder einer beauftragten Person der Stadt Oberharz am Brocken oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den*die Schuldner*in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil erlassen werden

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA).
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 11 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der an den*die Halter*in ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 5 die*den Beauftragte*n der Stadt Oberstadt am Brocken die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung die Steuermarke nicht abgibt
4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des*der neuen Halter*in angibt,

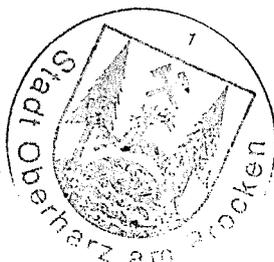
handelt i.S. des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§14 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 16.12.2022

Fiebelkorn
Bürgermeister



Stadt Oberharz am Brocken

Ersatzbekanntmachung

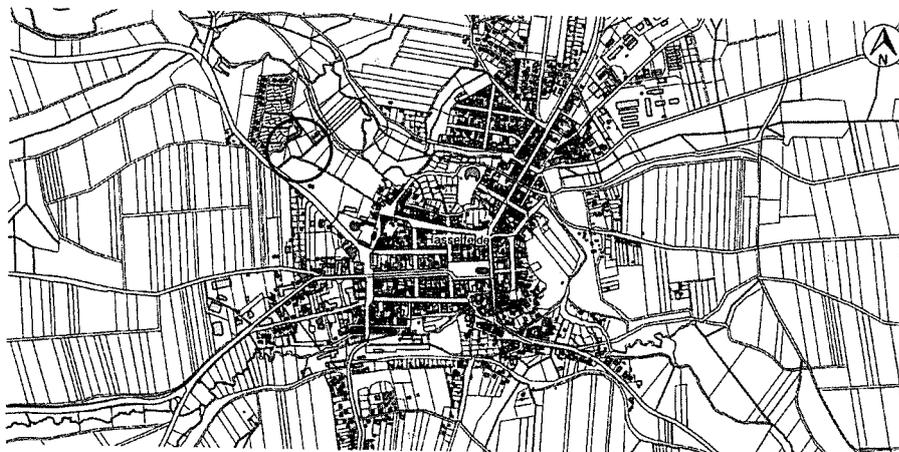
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ferienhausgebiet – An der Hagenmühle“ OT Stadt Hasselfelde

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ferienhausgebiet – An der Hagenmühle“ OT Stadt Hasselfelde gefasst und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Lageplan Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung



Lage des Geltungsbereichs im Ort



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (2) wird der Öffentlichkeit sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit

gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ferienhausgebiet – An der Hagenmühle“

Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Stadt Hasselfelde

(Büro für Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung Dipl.-Ing N. Khurana, Aschersleben)

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen infolge der vorliegenden Planung untersucht.

Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wernigerode (LRP LK WR 2006);
- Flächennutzungsplan der Stadt Hasselfelde, Stand 3. Änderung

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Alle Flächendarstellungen, die zu einer Nutzungsintensivierung führen können, wurden schutzgutbezogen auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Für Flächen, für die Umweltauswirkungen prognostiziert werden, wurden Vorschläge zur Kompensation der Eingriffe erarbeitet.

Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden aus der frühzeitigen Beteiligung

Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)	Schutzgut und Themenblöcke
Landesverwaltungsamt	Umweltschadensgesetz, Artenschutzrecht beachten.
Landkreis Harz	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der „Hassel“ beachten.

	Artenschutzkonflikte können durch Beräumung der Flächen außerhalb der Brutzeiten ausgeräumt werden. Keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Landwirtschaftliche Immissionen, Belange landwirtschaftlicher Flächen

Die Planungsunterlagen mit Planentwurf, Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,

38875 Stadt Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus II, Hauptamt, Zimmer 18,

sowie

in 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 12,

während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 09.01.2023 – 17.02.2023

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

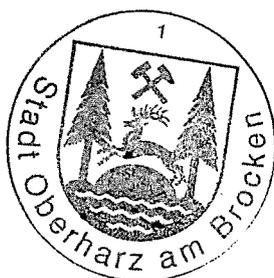
Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten können auch nach Terminabsprache vorgenommen werden.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/de/auslegungen.html> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) BauGB und 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben

Stadt Elbingerode (Harz), den 19.12.2022


Fiebelkorn
Bürgermeister





STADT OBERHARZ AM BROCKEN

Der Bürgermeister

Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), Markt 1-2,
38875 Oberharz am Brocken

Besucheradresse 38875 Oberharz am Brocken
Markt 1-2, OT Elbingerode (Harz)
Telefon: 039454 -45 0
Telefax: 039454 -45 229
Email: info@oberharzstadt.de

Sprechzeiten

Elbingerode
Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:00 Uhr
Di 14:00 – 18:00 Uhr
Hasselfelde
Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:00 Uhr
Di 14:00 – 18:00 Uhr
Benneckenstein
Do 14:00 – 16:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name, Bereich, Email
039454/45238
Frau Hildebrand, Ordnungsamt
ordnungsamt@oberharzstadt.de

Datum
17.11.2022

Widmung

Auf Grundlage des § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Pkt. 24.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) erkläre ich die im OT Stiege, Lange Straße 43, 38899 Oberharz am Brocken befindliche

„Stabkirche Stiege“

ab dem 01.01.2023 für das Standesamt Oberharz am Brocken zum offiziellen Trauraum der Stadt Oberharz am Brocken.

Am Eingangsbereich des Gebäudes muss das Schild

„Standesamt Stadt Oberharz am Brocken Außenstelle, Trauzimmer“

während der Trauungen sichtbar angebracht sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), Markt 1-2, 38875 Oberharz am Brocken schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

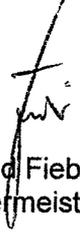
Stadt Benneckenstein (Harz) | Stadt Elbingerode (Harz) | Elend | Stadt Hasselfelde | Rotacker | Höhlenort Rübeland | Neuwerk | Susenburg | Königshütte (Harz) | Sorge | Stiege | Tanne | Trautenstein

Bankverbindungen	Bankleitzahl	Kontonummer	IBAN:	BIC:
Harzsparkasse	810 520 00	300 205 775	DE16 8105 2000 0300 2057 75	NOLADE21HRZ
Volksbank Braunlage eG	278 933 59	404 535 10	DE08 2789 3359 0040 4535 10	GENODEF1BLG

Besuchen Sie uns auch im Internet – ganz ohne Öffnungszeiten <http://www.oberharzstadt.de>

Veröffentlichungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 22 Abs. 1 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken vom 14.09.2010 die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken an.


Ronald Fiebelkorn
Bürgermeister



Stadt Benneckenstein (Harz) | Elbingerode (Harz) | Elend | Stadt Hasselfelde | Rotacker | Höhlenort Rübeland | Neuwerk | Susenburg |
Königshütte (Harz) | Sorge | Stiege | Tanne | Trautenstein

Bankverbindungen	Bankleitzahl	Kontonummer	IBAN:	BIC:
Harzsparkasse	810 520 00	300 205 775	DE16 8105 2000 0300 2057 75	NOLADE21HRZ
Volksbank Braunlage	278 933 59	404 535 10	DE08 2789 3359 0040 4535 10	GENODEF1BLG

Besuchen Sie uns auch im Internet – ganz ohne Öffnungszeiten <http://www.oberharzstadt.de>

Seite 2 von 2

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz

Das Amtsblatt Nr. 4 vom 30. November 2022 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite www.wahb.eu des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.



Hinweise zu den Steuervordrucken

Ab dem 1. Januar 2023 werden in den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden die Einkommensteuervordrucke 2022 ff. nicht mehr zur Entnahme ausgelegt.

Um Papiervordrucke weiterhin zu nutzen oder alternativ auch in elektronischer Form nutzen zu können, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **ELSTER-Portal (Link: www.elster.de)**

Nach einer Registrierung, die einmalig nach ca. zwei Wochen abgeschlossen ist, können Sie die Vorteile wie die vorausgefüllte Erklärung und die elektronische Übermittlung von Belegen oder Anfragen nutzen. Die Pandemie in 2020/2021 hat gezeigt: ELSTER macht Sie unabhängig von den Öffnungszeiten der Finanzämter.

2. **einfachELSTER (Link: www.einfach.elster.de/erklaerung/ui/)**

Diese Programmvariante von ELSTER wurde für Steuerpflichtige mit Renten- oder Pensionseinkünften entwickelt. Die Registrierung ist einfacher und damit schneller abgeschlossen. Auch die Befüllung mit Ihren Daten beschränkt sich auf wenige Angaben.

3. **Formulare als Ausdruck aus dem Vordruckcenter des Bundes (Link: www.formulare-bfinv.de)**

Die benötigten Vordrucke können als leere PDF-Version oder durch Sie gefüllt ausgedruckt werden. Im Formularcenter sind alle Vordrucke erhältlich, die Sie für Ihre persönliche Steuererklärung benötigen. Ferner benötigen Sie einen Drucker.

4. **Versand durch die Finanzämter**

Die Vordrucke können Sie auch bei Ihrem zuständigen Finanzamt telefonisch oder postalisch anfordern. Die Telefonnummern und Adressen finden Sie im letzten Steuerbescheid. Bitte prüfen Sie vorab, welche konkreten Vordrucke Sie für Ihre Steuererklärung benötigen.

5. **Abholung in Ihrem Finanzamt**

Um alle notwendigen Vordrucke für die Steuererklärung zu erhalten, könnte das Aufsuchen des Finanzamtes sinnvoll sein. Die Mitarbeiter*innen stehen Ihnen vor Ort bei Fragen zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich vorab über die aktuellen Öffnungszeiten und Sprechzeiten Ihres Finanzamtes: finanzamt.sachsen-anhalt.de.